

F) INFRASTRUKTUR

Gegenstand:

- F 1. Bedarfs- und Verfügbarkeitsanalysen zur **Breitbandversorgung**.
- F 2. Vorhaben zur Schaffung öffentlich zugänglicher, **ergänzender Infrastruktureinrichtungen**.
- F 3. Ausbau von **Gemeindestraßen** gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b und Nr. 4 Buchst. b des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen sowie **Straßenbeleuchtung**.
- F 4. Neu- und Ausbau von **innerörtlichen Plätzen, öffentlich nutzbaren Freianlagen oder Gehwegen** in Baulast der Gemeinde sowie **ländlicher Wegebau**.
- F 5. Bauliche Maßnahmen zum Erhalt oder zur **Belebung des ländlichen Kulturerbes**, einschließlich historisch wertvoller **Parkanlagen** mit öffentlicher Zugänglichkeit.
- F 6. Modernisierung und Ausbau von **Schulgebäuden und Schulsportanlagen** sowie Modernisierung, Neu- und Ausbau von **Kindertageseinrichtungen**.

Spezielle Mindestkriterien (Kohärenzkriterien):

- Antragsberechtigt: Gemeinden, Kirchen, Vereine, Stiftungen des öffentlichen und privaten Rechts, natürliche Personen, Unternehmen.
- Bauliche Vorhaben (insb. Straßenbeleuchtung) sind nur zuwendungsfähig, wenn sie dem Stand der Technik entsprechen und eine Fachplanung vorliegt. Vorhaben müssen den Anforderungen an Energieeffizienz und Nachhaltigkeit entsprechen.
- Vorhaben des ländlichen Wegebaus müssen für eine Mehrfachnutzung auch als Rad- oder Wanderweg geeignet sein.
- Vorhaben in festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind ausgeschlossen, außer es liegt eine bauaufsichtliche Genehmigung vor oder es werden geeignete Maßnahmen zum baulichen Hochwasserschutz getroffen.
- Ausgeschlossen sind Vorhaben an gewerblich betrieblichen Einrichtungen wie Kegel- bzw. Bowlingbahnen, Fitnesscentern, Golf- und Tennisplätzen, Bars, Diskotheken und zoologischen Einrichtungen sowie mobile Gegenstände und Einrichtungen. Weiterhin ausgeschlossen sind Vorhaben an Feuerwehrgebäuden und Vorhaben zur straßenbaulichen Erschließung von Gewerbe- oder Industriegebieten.

Art und Höhe der Förderung:

Kap. F: Infrastruktur	Fördersatz	Höchstbetrag
Zuschuss:	70 %	300.000 €
für Barriereabbau:	+ 10 %	+ 50.000 €
Die Förderhöchstquote beträgt 80 %. Die Förderuntergrenze liegt bei 10.000 €.		